

~~\_\_\_\_\_~~  
*Benutzte Kommentare: Thomas/Putzo (44. A.); Palandt (80. A.)*

Landgericht Mainz

Az.: 3 0 533/94

## **Urteil**

### **Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

des Herrn **Helmut Engel**, An der Deponie 20, 55128 Mainz

- Kläger/Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Höhler, Mainz

gegen

die **Volksbank Gonseheim eG**, Breite Straße 23 – 27, 55124  
Mainz, vertreten durch den Vorstand Horst Müller und Heinrich  
Meyer, ebenda

- Beklagte/Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Kühne, Nagel & Partner  
Rechtsanwälte

hat das Landgericht Mainz – 3. Zivilkammer – durch den  
Richter am Landgericht Heinrich als Einzelrichter am 28. Juni

1994 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1994 für Recht erkannt:

1. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte 12.500,- € nebst 9,75 % Zinsen hieraus seit dem 7. April 1994 zu zahlen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Kosten bezüglich Erledigung ohne Sicherheitsleistung.

#### **Tatbestand**

Die Beklagte begehrt Ansprüche aus einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gegen den Kläger.

Gesellschafter der Bürobedarf GmbH war 1992 zu 45% die Ehefrau des Klägers (Frau Martina Engel) und zu 55% Herr Fritz Mantel, der auch alleiniger Geschäftsführer war. Der Kläger war 1993 fest angestellter Außendienstmitarbeiter der Bürobedarf GmbH. Am 16. November 1993 erklärte der Geschäftsführer Mantel dem Kläger, dass die Bürobedarf GmbH in finanziellen Schwierigkeiten steckte. Der Geschäftsführer Mantel teilte am 30. November 1993 den Kläger mit, dass die Beklagte dringendst auf weitere Sicherheiten benötigte. Dabei äußerte er die Absicht, die Bürobedarf GmbH weiterzuführen und den Kläger weiter zu beschäftigen. Ferner äußerte er, dass dies und weitere Gehaltszahlungen nur möglich wären, wenn der Kläger eine Bürgschaft in Höhe von 12.500,- € leistet. Die Parteien schlossen am 03. Dezember 1993 in den Geschäftsräumen der

Beklagten einen schriftlichen Bürgschaftsvertrag, den beide Parteien unterschrieben. Der Bürgschaftsvertrag war zum 03. Dezember 1993 auf Veranlassung des Mantels unterschriftsreif. Darin verbürgte sich der Kläger selbstschuldnerisch bis zu einem Betrag von 12.500,- € nebst Zinsen, Provisionen und Kosten für Forderungen der Beklagten gegenüber der Bürobedarf GmbH. Der Kläger ging bei der Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrages davon aus, dass durch die Bürgschaft die Bürobedarf GmbH fortgeführt werde. Der Geschäftsführer Mantel hatte bei der Unterzeichnung kein Interesse an der Fortführung der Bürobedarf GmbH. Es bestand bereits am 3. Dezember 1993 eine Forderung der Beklagten gegen der Bürobedarf GmbH in Höhe von 12.500,- €. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrages hatte der Kläger als Vermögen nur ein Hausgrundstück im Wert von ungefähr 300.000,- € für das jedoch bei der Hypothekbank Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 360.000,- € bestanden. Zudem war das Girokonto des Klägers bei Mainzer Bank AG um 16.952,18 € überzogen. Mantel erklärte am 15. Dezember 1993 schriftlich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Bürobedarf GmbH mit dem Kläger. Am 10. März 1994 forderte die Beklagte vom Kläger nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 3. März 1994 bzgl. der Bürobedarf GmbH auf, die Bürgschaftssumme in Höhe von 12.500,- € zu zahlen und erneut am 28. März 1994 mit Frist bis zum 6. April 1994. Mit Schreiben vom 17. März 1994 lehnte der Kläger die Zahlung ab und erklärte gegenüber der Beklagten den Bürgschaftsvertrag als unwirksam und zudem die fristlose Kündigung. Die Beklagte erzielte in ihrem Geschäftsbereich einen durchschnittlichen Brutto-Zinsertrag von 9,75%.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass in der Aussage des Geschäftsführers Mantel (dass weitere Gehaltszahlungen nur möglich wären, wenn der Kläger eine Bürgschaft in Höhe von 12.500,- € leiste) keine „Drohung“ zu erblicken sei. Zudem ist

die Beklagte der Ansicht, dass der Geschäftsführer Mantel mit Blick auf die Einholung von Sicherheiten nicht auch für die Beklagte tätig gewesen sei.

Der Kläger hat zunächst beantragt, festzustellen, dass der Beklagten gegen den Kläger keine Ansprüche aus der Bürgschaftsvereinbarung vom 03. Dezember 1993 zustehen. Die Beklagte hat zunächst beantragt, die Klage abzuweisen. Nachdem die Beklagte Widerklage erhoben hatte, erklärten die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1994 den Rechtsstreit hinsichtlich des Klageantrags für erledigt.

Die Beklagte beantragt widerklagend zuletzt,

den Kläger zu verteilen, an die Beklagte 12.500,- € nebst 9,75 % Zinsen hieraus seit dem 7. April 1994 zu zahlen.

Der Kläger beantragt auf die Widerklage zuletzt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass in der Aussage des Geschäftsführers Mantel (dass weitere Gehaltszahlungen nur möglich wären, wenn der Kläger eine Bürgschaft in Höhe von 12.500,- € leiste) eine „Drohung“ zu erblicken sei. Zudem ist der Kläger der Ansicht, dass der Geschäftsführer Mantel mit Blick auf die Einholung von Sicherheiten auch für die Beklagte tätig gewesen sei.

Die Klage ist dem Beklagten am 22. April 1994 zugestellt worden.

### **Gründe**

- I. Die Widerklage ist zulässig und begründet.

1. Nachdem der Klageantrag des Klägers beiden Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1994 für erledigt wurde (§ 91a Abs. 1 S. 1 ZPO) und der Rechtsstreit insofern als nicht anhängig geworden anzusehen ist (§ 269 Abs. 3 S. 1 ZPO analog), ist nur noch über Widerklage des Beklagten zu entscheiden.
2. Die Hauptklage war im Zeitpunkt der Erhebung der Widerklage (§ 261 Abs. 2 BGB) auch schon und noch rechtshängig, der spätere Wegfall der Rechtshängigkeit ist unschädlich.

Die negative Feststellungsklage als Hauptklage gerichtet auf die Feststellung des Nichtbestehens der Bürgschaftsanspruchs steht im Zusammenhang mit der Widerklage, die auf Begleichung der Bürgschaftsanspruchs gerichtet ist, sodass dahinstehen kann, ob die Konnexität eine Zulässigkeitsvoraussetzung der Widerklage ist (§ 33 Abs. 1 ZPO).

Zudem besteht Parteiidentität zwischen Kläger/Widerbeklagter und Beklagte/Widerklägerin.

3. Die Beklagte hat gegen den Kläger einen Zahlungsanspruch in Höhe von 12.500,- € aus dem Bürgschaftsvertrag gem. § 765 Abs. 1 BGB.
  - a) Eine fällige und einredefrei zu sichernde Forderung der Beklagten gegen die Bürobedarf GmbH in Höhe von 12.500,- € bestand bereits am 3. Dezember 1993.
  - b) Die Parteien haben sich auch wirksam auf einen Bürgschaftsvertrag geeinigt.

- aa) Die Parteien haben sich auf einen Bürgschaftsvertrag geeinigt, §§ 145, 147, 765 Abs. 1 BGB. Dieser Vertrag sieht den Kläger als selbstschuldnerischen Bürgen bis zu einem Betrag von 12.500,- € nebst Zinsen, Provisionen und Kosten für Forderungen der Beklagten gegenüber der Bürobedarf GmbH, Mainz, vor.
- bb) Der Bürgschaftsvertrag ist auch nicht formnichtig, § 125 S. 1 BGB i.V.m. § 766 S. 1 BGB, da die Parteien den Vertrag schriftlich abgeschlossen haben.
- cc) Der Bürgschaftsvertrag ist auch nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig, § 138 Abs. 1 BGB. Der Bürgschaftsvertrag verstößt nicht gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkender Menschen.
- (1) Die Sittenwidrigkeit begründet sich nicht aus dem Umstand, dass der Bürge, nämlich der Kläger, Arbeitnehmer des Vertragspartners des Sicherungsnehmers ist. Alleine die Übernahme einer Bürgschaft durch den Arbeitnehmer ist nicht sittenwidrig, auch wenn mit dem Arbeitsverhältnis ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis besteht. Weitere besondere Umstände wie die verharmlosenden, verschleiernenden oder beschönigenden Angaben zum wirtschaftlichen Risiko liegen aber gerade nicht vor.

- (2) Die Sittenwidrigkeit ergibt sich auch nicht aus einer Angehörigenstellung, also einer besonderen emotionalen Verbundenheit des Sicherungsgebers zum Vertragspartner des Sicherungsnehmers. Der Vertragspartner der Volksbank Gonseheim eG ist die Bürobedarf GmbH. Da zwischen einer natürlichen und juristischen Person kein Angehörigenverhältnis bestehen kann, kommt es maßgeblich auf die natürliche Person an, die die Mehrheit der Gesellschaftsanteile trägt. Zwar ist die Ehefrau des Klägers, Frau Martina Engel, Angehörige des Klägers. Diese ist aber nur zu 45% Gesellschafterin der Bürobedarf GmbH. Mehrheitsgesellschafter (und auch alleiniger Geschäftsführer) ist mit 55 % Herr Fritz Mantel.
- (3) Die Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages ergibt sich auch nicht aus der Vermögenslosigkeit des Klägers. Zwar liegt aufgrund der finanziellen Situation des Klägers eine Überforderung des Sicherungsgebers nahe (der Kläger hatte als Vermögen nur ein Hausgrundstück im Wert von ungefähr 300.000,- € für das jedoch bei der Hypothekenbank Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 360.000,- € bestanden, ferner war das Girokonto des Klägers bei Mainzer Bank AG um 16.952,18 € überzogen). Jedoch fehlt es an der subjektiven Komponente seitens des Sicherungsnehmers, die Beklagte hatte keine Kenntnisse von der Situation des Klägers, noch blieb ihr diese fahrlässig unbekannt.

(4) Auch aus den Gesamtumständen ergibt sich nicht, dass der Bürgschaftsvertrag sittenwidrig ist. In eine vorzunehmende Gesamtabwägung ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Kläger bei der Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrages von grundsätzlichen finanziellen Schwierigkeiten wusste.

dd) Der Bürgschaftsvertrag ist auch nicht wegen Anfechtung durch den Kläger nichtig, § 142 Abs. 1 BGB. Zwar kann man in dem Schreiben vom 17. März 1994 eine konkludente Anfechtungserklärung erblicke (§§ 133, 157, 143 Abs. 1 BGB), es fehlt jedoch an einem Anfechtungsgrund.

(1) Eine widerrechtliche Drohung im Sinne des § 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB lag nicht vor. Da die Person des Drohenden für den Anfechtungsgrund gleichgültig ist, kann zwar auch auf die Aussagen des Mantel abgestellt werden, diese stellen jedoch keine widerrechtliche Drohung dar. Selbst wenn man die Aussage, dass bei Nichtleisten einer Bürgschaft die Gehaltszahlungen für den Kläger ausbleiben werden, als Inaussichtstellen eines künftigen Übels versteht. So fehlt es jedenfalls an der Widerrechtlichkeit, da weder das angedrohte Mittel (Nichtzahlung des Gehalts wegen Geschäftsaufgabe/ Insolvenzeröffnung), noch der der erstrebte Zweck (Übernahme einer Bürgschaft) oder die Zweck-Mittel-Relation widerrechtlich erscheint. Aus dem

Zusammenhang der Aussage des Mantel, der zuvor auf die schlechte finanzielle Situation hingewiesen hat, ergibt sich, dass Mantel nur auf die faktische Konsequenz hingewiesen hat, dass es bei Geschäftsaufgabe/Insolvenzeröffnung zu keinen Gehaltszahlungen mehr kommen wird.

- (2) Auch der Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB ist nicht gegeben. Die arglistige Täuschung des Mantel über sein Interesse an der Fortführung der Bürobedarf GmbH im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrages ist dem Beklagten nicht zurechenbar. Denn da der Mantel als „Dritter“ im Sinne des § 123 Abs. 2 S. 1 BGB die Täuschung verübt hat, ist die Erklärung des Klägers nur durch diesen anfechtbar, wenn der Vertragspartner die Täuschung kannte oder kennen musste. Die Beklagte hatte jedoch im maßgeblichen Zeitpunkt der Einigung keine Kenntnis von der Täuschung, noch hätte sie diese kennen müssen. Der Mantel ist Dritter, da er nicht im Lager der Beklagten steht, insbesondere ist er kein Vertreter oder Vertrauensperson der Beklagten. Mantel hat zwar veranlasst, dass die Bürgschaftsvereinbarung unterschriftsreif dem Kläger zur Unterzeichnung vorlag. Die Beklagte hat ihm ferner nur mitgeteilt, dass die Beklagte weitere Sicherheiten benötige. Die Beklagte hat Mantel aber gerade nicht mit der Besorgung einer Bürgschaft „beauftragt“ (schon gar nicht eine Bürgschaft vom Kläger), es ist Sache der Schuldnerin Bürobedarf

GmbH, Sicherheiten im eigenen Interesse beizubringen. Mantel wurde als Geschäftsführer der Bürobedarf GmbH allein für diese tätig.

- c) Der Anspruch aus der Bürgschaft ist auch nicht wegen Kündigung erloschen. Eine Kündigungserklärung hat der Kläger am 17. März 1994 abgegeben. Grundsätzlich hat die Kündigung nur ex nunc-Wirkung. Selbst wenn davon ausgehen würde, dass die Kündigung den Bürgschaftsanspruch erlöschen könnte, so fehlt es jedenfalls an einem Kündigungsrecht.

aa) Ein wichtiger Grund gem. § 314 Abs. 1 BGB liegt nicht vor. Dem Kläger kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist zugemutet werden. Denn der Umstand, dass die Hauptschuldnerin (die Bürobedarf GmbH) zahlungsunfähig geworden ist, gehört zum Wesen des Vertrages. Es hat sich nur das Risiko verwirklicht, das der Bürge bei einem Bürgschaftsvertrags vertraglich übernommen hat.

bb) Auch ein Kündigungsrecht aus der Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 BGB besteht nicht. Jedenfalls ist dem Kläger aufgrund der vertraglichen Risikoverteilung das Festhalten am unveränderten Vertrag zumutbar. Die Gefahr, dass das Anstellungsverhältnis gekündigt wird und dass das Unternehmen nicht fortbesteht, ist eng mit Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des

Unternehmens verknüpft, sodass auch dieses Risiko gerade Wesen des Bürgschaftsvertrages ist.

4. Die Beklagte hat auch einen Anspruch auf 9,75 % Zinsen aus den 12.500,- € seit 7. April 1994. Die In dem Schreiben vom 10. März 1994 ist eine eindeutige Zahlungsaufforderung der Beklagten an den Kläger, also eine Mahnung, zu erblicken. Da die durch die Bürgschaft zu sichernder Forderung am 3. Dezember 1993 einredefrei und fällig war und zudem die Einrede der Vorausklage gem. § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB ausgeschlossen war, ist auch der Anspruch gem. § 765 Abs. 1 BGB einredefrei und fällig. Da die Beklagte in ihrem Geschäftsbereich einen durchschnittlichen Brutto-Zinsertrag von 9,75% erzielte, kann sie in dieser Höhe Verzugsschaden geltend machen, da sie auf die von dem Kläger nicht gezahlten 12.500,- € keine Zinsen erzielen konnte. Denn gem. § 288 Abs. 4 BGB ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens in Bezug auf § 288 Abs. 1 bis 3 BGB nicht ausgeschlossen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 91a Abs. 1 S. 1 ZPO. Mit Blick auf § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO ergibt sich die Kostentragung durch den Kläger daraus, dass unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen die Kosten zu bestimmen sind und die negative Feststellungsklage keinen Erfolg gehabt hätte, da der negierte Anspruch besteht.

III. Die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO und § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO analog, da zwar kein gesonderter Beschluss im Sinne des § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO, der mit der

(sofortigen) Beschwerde angreifbar wäre, aber die  
Interessenlage vorliegend vergleichbar ist.

Unterschrift

Richter am Landgericht

## Hinweise zur 2. Klausur im A-Klausurenkurs August 2023

Rubrum und Tenor: keine Beanstandungen.

Tatbestand: Der unstreitige Teil des Sachverhalts wird nur unvollständig dargestellt. Die meisten Punkte werden aber genannt. Die Darstellung der Prozessgeschichte und der Rechtsansichten überzeugen.

Entscheidungsgründe: § 33 ZPO wird im Rahmen der Zulässigkeit der Widerklage gesehen. Auf die Problematik der Teilklage wird nicht eingegangen. § 138 Abs. 1 BGB wird gesehen. Hier wird eine krasse finanzielle Überforderung für naheliegend angenommen. Hier hätte ausführlicher argumentiert werden sollen. Eine finanzielle Überforderung war eher fraglich, da der Kläger aufgrund seines recht hohen Gehalts durchaus in der Lage war, die monatlichen Zinsen zu tilgen. Die Ausführungen zur Anfechtung und zur Kündigung sind vertretbar.

Im Rahmen des § 288 Abs. 4 BGB dürften diese Voraussetzungen vorgelegen haben, was Sie auch sehen.

Nebenentscheidungen: Keine Fehler.

Bei den Formalien nur einige wenige Fehler. Materiell-rechtlich ordentliche Ansätze. Die wesentlichen Schwerpunkte werden erkannt. Der Urteilsstil wird beherrscht. Weiter so!

Im Ergebnis

12 Punkte (vollbefriedigend)

G. Hofschroer

11.09.2023